



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,
Jan Schiffers AfD**
vom 26.03.2023

Die Position der Staatsregierung zu einem Jugendstrafrecht nach Schweizer Vorbild

Die Zeitung „DIE WELT“ hatte Zugang zur noch nicht veröffentlichten Kriminalstatistik 2022:

„Laut PKS stieg die Zahl der Tatverdächtigen gegenüber 2021 um 10,7 Prozent auf 2,093 Mio. Von diesen besaßen 783.876 (plus 22,6 Prozent) keinen deutschen Pass. Darunter waren 310.062 Zuwanderer (plus 35 Prozent), etwa Asylbewerber, Bürgerkriegsflüchtlinge und sich illegal in Deutschland aufhaltende Personen. Auffällig hoch ist der Anstieg bei tatverdächtigen Kindern (93.095, plus 35,5 Prozent). Das sind auch deutlich mehr als 2019 (72.890). Zudem weist die Statistik 189.149 tatverdächtige Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren aus (2019: 177.082). Häufigste Taten bei Kindern und Jugendlichen waren Diebstahl, gefolgt von Körperverletzung, Sachbeschädigung und Rauschgiftdelikten. ‚Sich ausprobieren und Grenzen austesten – das gehört zum Heranwachsen dazu‘, sagt Niedersachsens Innenministerin Daniela Behrens (SPD) WELT AM SONNTAG. Doch nach Corona stelle man einen alarmierenden ‚Nachholeffekt‘ fest. Sie beklagt die häufiger von Kindern begangenen Körperverletzungs-, Raub- und Diebstahlsdelikte.“¹

Diese Tendenz setzt sich 2023 offenbar fort: Am 10.01.2023 erstach der 17-Jährige Sinan nach einem Münzwurf seine Deutschlehrerin Sabine in Ibbenbüren. Im selben Januar treten 13-Jährige in Rastatt eine 14-Jährige fast zu Tode. Ende Januar tötete ein 14-Jähriger einen Gleichaltrigen „wie bei einer Hinrichtung“. Im Februar wurde ein 15 Jahre alter Junge für den Mord an seiner gleichaltrigen Mitschülerin Anastasia zu acht Jahren Gefängnis verurteilt. Dann wurde in Freudenberg die 12-jährige Luise durch zwei ihrer „Freundinnen“ (12, 13) mit 75 Stichen getötet.²

Die Schweiz begegnet diesem Phänomen seit Langem mit einem weit entwickelten Jugendstrafrecht, dem bereits 10-Jährige unterworfen sind. Den dortigen Zahlen ist entnehmbar, dass 12-Jährige um ein Vielfaches öfter mit dem Gesetz in Konflikt kommen als 11-Jährige: „*Kommen Jugendliche mit dem Gesetz in Konflikt, dann oft wegen leichten bis mittelschweren Delikten. Dazu gehören beispielsweise Schwarzfahren (PBG), geringfügige Vermögensdelikte wie Ladendiebstahl oder Sachbeschädigung. Dies widerspiegelt sich auch bei den ausgesprochenen Sanktionen. Insgesamt sprachen die fünf Jugendanwaltschaften des Kantons Zürich 2021 4.850 Strafen aus. In knapp jedem zweiten Fall handelte es sich um einen Verweis. Das lässt sich primär*

1 <https://www.welt.de/politik/deutschland/article244492718/Polizeiliche-Kriminalstatistik-Alarmierender-Anstieg-minderjaehriger-Taeter.html>

2 https://www.focus.de/panorama/welt/jugendkriminalitaet-nimmt-zu-kontrollzonen-und-ueberwachungskameras-heide-kaempft-gegen-jugendkriminalitaet_id_189043931.html

damit erklären, dass die Mehrzahl der Jugendlichen nur einmal mit dem Gesetz in Konflikt kommt, und zwar wegen eines Bagatelldelikts. In solchen Fällen reicht meist ein Verweis, der vergleichbar ist mit einer gelben Karte im Fussball. Persönliche Leistungen und Bussen wurden in jedem fünften Fall ausgesprochen. Der Anteil an Freiheitsentzügen lag 2021 bei drei Prozent.“³

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1. | Explosion der Jugendkriminalität? | 5 |
| 1.1 | Wie hoch ist der Anstieg der Zahl tatverdächtiger Kinder in Bayern im Vergleich zu einem Anstieg von über 35 Prozent auf Bundesebene? | 5 |
| 1.2 | In welchen Punkten weicht die Einordnung der Staatsregierung von der Einordnung des in 1.1 abgefragten Phänomens durch die Kollegen aus Niedersachsen „Sich ausprobieren und Grenzen austesten – das gehört zum Heranwachsen dazu“, sagt Niedersachsens Innenministerin Daniela Behrens (SPD) WELT AM SONNTAG. Doch nach Corona stelle man einen alarmierenden ‚Nachholeffekt‘ fest.“ ab? | 5 |
| 1.3 | Teilt die Staatsregierung die Erklärung, dass das geltende Jugendstrafrecht – angesichts der in 1.1 abgefragten Zahlen – inzwischen aus der Zeit gefallen ist und seinen Zweck nicht mehr in dem Ausmaß erfüllt, den es zu erfüllen hat? | 5 |
| 2. | Wegschauen als Signal | 6 |
| 2.1 | Welche Wirkung spielt nach Erkenntnissen der Staatsregierung eine Politik des Wegschauens, wie sie im Fall in Heide von der Presse kommuniziert wurde, bei Fällen von Mobbing bis hin zu Übertretungen von Regeln des Strafgesetzbuchs (StGB; bitte ausführlich begründen)? | 6 |
| 2.2 | Welche Position vertritt die Staatsregierung angesichts Frage 2.1 zu Bestrebungen, das Wegschauen zu institutionalisieren, indem das Schwarzfahren „entkriminalisiert“ würde? | 6 |
| 2.3 | Welche Position vertritt die Staatsregierung angesichts Frage 2.1 zu Bestrebungen, das Wegschauen zu institutionalisieren, indem Diebstahlsdelikte mithilfe einer „Bagatellgrenze“ „entkriminalisiert“ würden? | 7 |
| 3. | Kompetenzen einer Jugendstaatsanwaltschaft nach Schweizer Vorbild | 7 |
| 3.1 | Aus welchen Gründen setzt sich die Staatsregierung nicht z. B. im Bundesrat für die Einrichtung einer „Jugendstaatsanwaltschaft“ ein, in der Juristen und Sozialarbeiter an jedem Fall interdisziplinär zusammenarbeiten? | 7 |

3 <https://www.zh.ch/de/sicherheit-justiz/jugendstrafrecht/zahlen-fakten.html>

3.2	Aus welchen Gründen setzt sich die Staatsregierung nicht z. B. im Bundesrat für die Einrichtung einer „Jugendstaatsanwaltschaft“ ein, die das Recht erhält, Gegenstände zu beschlagnahmen und Hausdurchsuchungen und Festnahmen zu veranlassen sowie bis zu sieben Tage Untersuchungshaft mit Verlängerungsoption durch ein zuständiges Gericht zu verhängen?	8
3.3	Aus welchen Gründen setzt sich die Staatsregierung nicht z. B. im Bundesrat für ein eigenes Jugendstrafrecht nach Schweizer Vorbild für 10- bis 18-Jährige ein, in dem die ermittelnde Stelle eine „Jugendstaatsanwaltschaft“ nach Frage 3.1 und 3.2 ist?	9
4.	Jugendstrafrecht nach Schweizer Vorbild	9
4.1	Aus welchen Gründen setzt sich die Staatsregierung nicht z. B. im Bundesrat für ein eigenes Jugendstrafrecht nach Schweizer Vorbild für 10- bis 18-Jährige ein, umfassend eine Strafuntersuchung durch eine eigene „Jugendstaatsanwaltschaft“, wie sie in Fragenkomplex 3 abgefragt wurde?	9
4.2	Aus welchen Gründen setzt sich die Staatsregierung nicht z. B. im Bundesrat für ein eigenes Jugendstrafrecht nach Schweizer Vorbild für 10- bis 18-Jährige ein, umfassend eine Entscheidungskompetenz, ob der Jugendliche eine erzieherische und/oder therapeutische Maßnahme benötigt, darunter auch die Kompetenz, eine vorsorgliche ambulante oder stationäre Schutzmaßnahme anzuordnen?	9
5.	Organisation der Jugendgerichtsbarkeit	10
5.1	Aus welchen Gründen setzt sich die Staatsregierung nicht dafür ein, Jugendgerichte zu selbstständigen Gerichtsbehörden auszubauen, statt sie als spezialisierte Kammern der Erwachsenengerichtsbarkeit zu betreiben?	10
5.2	Aus welchen Gründen setzt sich die Staatsregierung nicht dafür ein, Jugendgerichte räumlich getrennt von anderen Gerichtsbehörden auszugestalten?	10
6.	Schutzmaßnahmen (I)	11
6.1	In welchem Ausmaß ist im deutschen Jugendstrafrecht die im Schweizer Jugendstrafrecht enthaltene Option einer „Erziehungsaufsicht“ möglich, der gemäß eine Person oder eine Stelle bestimmt wird, der die Eltern Einblick und Auskunft über ihre Vorkehrungen zur Erziehung oder therapeutischen Behandlung der oder des Jugendlichen geben müssen (bitte begründen)?	11
6.2	In welchem Ausmaß ist im deutschen Jugendstrafrecht die im Schweizer Jugendstrafrecht enthaltene Option einer „Persönlichen Betreuung“ möglich, der gemäß dem Jugendlichen eine Betreuungsperson oder Betreuungsstelle zugewiesen wird, die die Eltern in ihren Erziehungsaufgaben unterstützt und den Jugendlichen persönlich betreut (bitte begründen)?	11

6.3	In welchem Ausmaß ist im deutschen Jugendstrafrecht die im Schweizer Jugendstrafrecht enthaltene Option einer „Ambulanten Behandlung“ oder „Unterbringung“ möglich, der gemäß bei dem Jugendlichen eine therapeutische und ambulante Intervention durchgeführt wird oder eine Unterbringung, der gemäß der Jugendliche aus seinem bisherigen Umfeld herausgenommen wird, was bei einer Privatperson, in einer Erziehungs- oder einer Behandlungseinrichtung erfolgen kann und offen oder geschlossen ausgestaltet sein kann?	11
7.	Schutzmaßnahmen (II)	12
7.1	In welchem Ausmaß ist im deutschen Jugendstrafrecht die im Schweizer Jugendstrafrecht enthaltene Möglichkeit der Heranziehung der Finanzkraft der Eltern möglich, um die Kosten der staatlichen Erziehungshilfen mindestens teilweise zu kompensieren?	12
7.2	Wenn ja in 7.1, in wie vielen Prozent der Fälle kommt diese Möglichkeit zur Anwendung?	12
7.3	Wenn ja in 7.1, aus welchen Gründen setzt sich die Staatsregierung nicht für die Etablierung dieser Möglichkeit im deutschen Jugendstrafrecht ein?	12
8.	Strafmaßnahmen	12
8.1	Welche negativen Aspekte nach dem Vorbild der im Schweizer Jugendstrafrecht nachrangig zu Schutzmaßnahmen auszusprechenden Strafmaßnahmen auch für Zehnjährige sind der Staatsregierung bekannt?	12
8.2	Aus welchen Gründen setzt sich die Staatsregierung nicht für eine Ausweitung der Anwendung von Schutzmaßnahmen und Strafmaßnahmen auch auf Zehnjährige ein (bitte begründen)?	13
	Hinweise des Landtagsamts	14

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

vom 31.05.2023

1. Explosion der Jugendkriminalität?

1.1 Wie hoch ist der Anstieg der Zahl tatverdächtiger Kinder in Bayern im Vergleich zu einem Anstieg von über 35 Prozent auf Bundesebene?

Gemäß polizeilicher Kriminalstatistik stieg die Anzahl der Tatverdächtigen (ohne Verstöße gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften) im Kindesalter bundesweit um +35,8 Prozent. In Bayern lag der Anstieg gemäß polizeilicher Kriminalstatistik bei +37,4 Prozent (ebenfalls ohne Verstöße gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften). Die Gesamtzahl von Tatverdächtigen nahm in Bayern um 9,2 Prozent zu.

1.2 In welchen Punkten weicht die Einordnung der Staatsregierung von der Einordnung des in 1.1 abgefragten Phänomens durch die Kollegen aus Niedersachsen „Sich ausprobieren und Grenzen austesten – das gehört zum Heranwachsen dazu“, sagt Niedersachsens Innenministerin Daniela Behrens (SPD) WELT AM SONNTAG. Doch nach Corona stelle man einen alarmierenden ‚Nachholeffekt‘ fest.“ ab?

Ein „Sich-Ausprobieren und Grenzen-Austesten“ ist Bestandteil der persönlichen Entwicklung im Rahmen des Heranwachsens. Dies rechtfertigt jedoch in keinem Fall die Begehung von Straftaten.

1.3 Teilt die Staatsregierung die Erklärung, dass das geltende Jugendstrafrecht – angesichts der in 1.1 abgefragten Zahlen – inzwischen aus der Zeit gefallen ist und seinen Zweck nicht mehr in dem Ausmaß erfüllt, den es zu erfüllen hat?

Die Staatsregierung teilt die in der Frage angeführte Meinung nicht.

Es wird bei Beantwortung der Frage angesichts der ausdrücklichen Bezugnahme auf Frage 1.1 davon ausgegangen, dass die Frage insbesondere darauf abzielt, ob das deutsche Jugendstrafrecht nach Ansicht der Staatsregierung auf Kinder ausgedehnt werden, ob also das Strafmündigkeitsalter herabgesetzt werden sollte.

Nach geltender Rechtslage sind Personen, die bei der Tat noch nicht 14 Jahre alt sind (Kinder), unabhängig von ihrer geistigen und sittlichen Reife unwiderlegbar schuldunfähig. Sie können daher strafrechtlich nicht belangt werden.

Aus Sicht des Staatsministeriums der Justiz ist es nachvollziehbar, dass furchtbare Straftaten, die von Kindern begangen wurden, sowie eine Steigerung der Anzahl tatverdächtiger Kinder in der Polizeilichen Kriminalstatistik dazu führen, dass über eine

Herabsetzung der Strafmündigkeit diskutiert wird. Dennoch wird eine Absenkung des Strafmündigkeitsalters von der Staatsregierung grundsätzlich kritisch gesehen: Die Altersgrenze von 14 Jahren beruht auf einer langjährigen praktischen Erfahrung. Entwicklungspsychologische Erkenntnisse, aus denen sich ergibt, dass die geistige Reife von Kindern heutzutage früher einsetzt als in der Vergangenheit, liegen nicht vor. Für eine mögliche Neubewertung des Strafmündigkeitsalters fehlen derzeit empirische Daten. Erst wenn eine Studie zu neuen Erkenntnissen kommt, kann eine Neubewertung erfolgen.

Es ist daher grundsätzlich den präventiven Maßnahmen und Interventionsmöglichkeiten im Rahmen des Familien-/Kinder- und Jugendhilferechts der Vorzug zu geben. Die Jugendämter haben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) bereits jetzt eine Vielzahl an Hilfs- und Eingriffsmöglichkeiten, die teilweise sehr weitreichend sind und bis zur Unterbringung in einer geschlossenen Jugendhilfeeinrichtung gehen können. Dieses flexible – und wo notwendig auch strenge – Instrumentarium stellt Möglichkeiten zur Verfügung, um passgenau auf den Einzelfall – und auch auf schwere Fälle – reagieren zu können.

2. Wegschauen als Signal

2.1 Welche Wirkung spielt nach Erkenntnissen der Staatsregierung eine Politik des Wegschauens, wie sie im Fall in Heide von der Presse kommuniziert wurde, bei Fällen von Mobbing bis hin zu Übertretungen von Regeln des Strafgesetzbuchs (StGB; bitte ausführlich begründen)?

Vorgänge aus anderen Bundesländern, wie hier aus Schleswig-Holstein, können ohne nähere Informationen nicht beurteilt werden.

Grundsätzlich kann Folgendes ausgeführt werden: Das Legalitätsprinzip im Strafverfahrensrecht ist in § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO) verankert und gilt für die Staatsanwaltschaften und über § 163 Abs. 1 StPO auch für die Polizeibehörden. Diese sind gesetzlich verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

2.2 Welche Position vertritt die Staatsregierung angesichts Frage 2.1 zu Bestrebungen, das Wegschauen zu institutionalisieren, indem das Schwarzfahren „entkriminalisiert“ würde?

Es ist nicht angemessen, bereits das einmalige Fahren ohne gültigen Fahrschein unter Strafe zu stellen. Aus Sicht des Staatsministeriums der Justiz ist z. B. eine Abstufung zwischen Ordnungswidrigkeit und – etwa in Wiederholungsfällen – einem Straftatbestand denkbar. Auch wenn das einmalige Fahren ohne Fahrschein in der Regel nur ein erhöhtes Beförderungsentgelt zur Folge hat, ist es sinnvoll, dass dies auch nach der Gesetzeslage nicht mehr strafbar ist. Notorsche Schwarzfahrer müssen aber weiter angemessen sanktioniert werden können. Denn die Strafbarkeit dient nicht nur zum Schutz des Vermögens der Verkehrsbetriebe, sondern auch zum Schutz der großen Mehrheit der ehrlichen Kunden. Die durch das Schwarzfahren entstehenden Einbußen werden regelmäßig in den Fahrpreis einkalkuliert. Ehrliche Nutzerinnen und Nutzer mit gültigem Fahrschein sollen nicht für das eigennützige Verhalten einzelner Schwarzfahrer zahlen.

2.3 Welche Position vertritt die Staatsregierung angesichts Frage 2.1 zu Bestrebungen, das Wegschauen zu institutionalisieren, indem Diebstahlsdelikte mithilfe einer „Bagatellgrenze“ „entkriminalisiert“ würden?

Für die in der Fragestellung genannte Änderung der strafrechtlichen Vorschriften zum Diebstahl besteht kein Anlass. Das geltende Recht ermöglicht einzelfallgerechte Lösungen.

3. Kompetenzen einer Jugendstaatsanwaltschaft nach Schweizer Vorbild

3.1 Aus welchen Gründen setzt sich die Staatsregierung nicht z. B. im Bundesrat für die Einrichtung einer „Jugendstaatsanwaltschaft“ ein, in der Juristen und Sozialarbeiter an jedem Fall interdisziplinär zusammenarbeiten?

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Jugendstaatsanwälten, Jugendgericht und den Fachkräften der Jugendhilfe im Strafverfahren wird im deutschen Jugendstrafverfahren bereits nach geltendem Recht weitreichend gewährleistet.

Das deutsche Strafrecht verfügt bereits über ein spezielles Jugendstrafrecht, welches im Jugendgerichtsgesetz (JGG) geregelt ist. Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist. Über Verfehlungen Jugendlicher und – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – Heranwachsender entscheiden die Jugendgerichte. Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden nach § 36 JGG Jugendstaatsanwälte bestellt.

Die Jugendgerichtshilfe (auch: Jugendhilfe im Strafverfahren), die von den Jugendämtern (Kreisjugendämter, Stadtjugendämter) im Zusammenwirken mit den Vereinigungen für Jugendhilfe ausgeübt wird, ist nach § 38 JGG in den gesamten Ablauf des Jugendstrafverfahrens eingebunden. Die Jugendgerichtshilfe bringt die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte vor den Jugendgerichten zur Geltung. Durch Erforschung der Persönlichkeit, der Entwicklung und der Umwelt der jungen Beschuldigten und Vorschläge für die zu ergreifenden Maßnahmen unterstützt die Jugendgerichtshilfe Gericht und Staatsanwaltschaft. Darüber hinaus hat sie den Auftrag, die Erziehung und Wiedereingliederung der jungen Beschuldigten durch Betreuung und Fürsorge, aber auch durch Überwachung ihres Lebenswandels zu fördern. Um dieses Ziel zu erreichen, arbeitet die Jugendgerichtshilfe gegebenenfalls auch mit weiteren beteiligten Stellen (Bewährungshelfer, Untersuchungshaftanstalt, Jugendstrafanstalt) zusammen.

Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte können zudem gemäß § 37a JGG zum Zweck einer abgestimmten Aufgabenwahrnehmung fallübergreifend u. a. mit dem Jugendamt zusammenarbeiten, insbesondere durch Teilnahme an gemeinsamen Konferenzen und Mitwirkung in vergleichbaren gemeinsamen Gremien. Auch eine einzelfallbezogene derartige Zusammenarbeit ist der Jugendstaatsanwaltschaft möglich, wenn damit aus ihrer Sicht die Erreichung des Ziels, erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenzuwirken, gefördert wird.

3.2 Aus welchen Gründen setzt sich die Staatsregierung nicht z. B. im Bundesrat für die Einrichtung einer „Jugendstaatsanwaltschaft“ ein, die das Recht erhält, Gegenstände zu beschlagnahmen und Hausdurchsuchungen und Festnahmen zu veranlassen sowie bis zu sieben Tage Untersuchungshaft mit Verlängerungsoption durch ein zuständiges Gericht zu verhängen?

Jugendstaatsanwälte verfügen bereits nach geltendem Strafprozessrecht über weitreichende – und ausreichende – Befugnisse. Es bestehen insoweit keine Unterschiede zwischen der Jugendstaatsanwälten und für Allgemeinsachen zuständigen Staatsanwälten.

So dürfen Beschlagnahmen und Durchsuchungen, die grundsätzlich nur durch den Richter angeordnet werden dürfen, bei Gefahr im Verzug auch durch (Jugend-) Staatsanwälte und die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Aber auch sonst sind es die (Jugend-)Staatsanwälte, die richterliche Beschlagnahme- und Durchsuchungsanordnungen beim zuständigen Gericht beantragen.

Auch die Vorführung vor den Haftrichter bzw. die Beantragung eines Untersuchungshaftbefehls veranlassen die (Jugend-)Staatsanwälte, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass eines Untersuchungshaftbefehls vorliegen. Das zuständige Gericht ordnet bei Vorliegen der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen auf Antrag der (Jugend-)Staatsanwälte Untersuchungshaft an.

Untersuchungshaft gegen einen Beschuldigten (jeden Alters) darf nur angeordnet und vollzogen werden, wenn er der Tat dringend verdächtig ist, ein Haftgrund besteht sowie die Anordnung und der Vollzug der Untersuchungshaft verhältnismäßig sind. Untersuchungshaft darf gegen Jugendliche darüber hinaus nur verhängt und vollstreckt werden, wenn ihr Zweck nicht durch eine vorläufige Anordnung über die Erziehung oder durch andere Maßnahmen erreicht werden kann. Als eine solche vorläufige Anordnung über die Erziehung kommt insbesondere die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe in Betracht, wenn dies auch im Hinblick auf die zu erwartenden Maßnahmen geboten ist, um den Jugendlichen vor einer weiteren Gefährdung seiner Entwicklung, insbesondere vor der Begehung neuer Straftaten, zu bewahren.

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind auch die besonderen Belastungen des Untersuchungshaftvollzuges für Jugendliche zu berücksichtigen. Solange der Jugendliche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist die Verhängung von Untersuchungshaft wegen Fluchtgefahr zudem nur zulässig, wenn er sich dem Verfahren bereits entzogen hatte oder Anstalten zur Flucht getroffen hat oder keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland hat.

Ob die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft (noch) vorliegen, wird fortlaufend durch die Staatsanwaltschaft bzw. das zuständige Gericht überwacht. Zusätzlich sieht das Gesetz vor, dass – solange noch kein Urteil ergangen ist, das auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung erkennt – der Vollzug der Untersuchungshaft wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur aufrechterhalten werden darf, wenn das zuständige Oberlandesgericht feststellt, dass die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund das Urteil noch nicht zulassen und die Fortdauer der Haft rechtfertigen. Diese Prüfung muss jeweils spätestens nach drei Monaten wiederholt werden.

Daneben besteht bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Möglichkeit der vorläufigen Unterbringung des jungen Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt.

3.3 Aus welchen Gründen setzt sich die Staatsregierung nicht z. B. im Bundesrat für ein eigenes Jugendstrafrecht nach Schweizer Vorbild für 10- bis 18-Jährige ein, in dem die ermittelnde Stelle eine „Jugendstaatsanwaltschaft“ nach Frage 3.1 und 3.2 ist?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 3.1 und 3.2 Bezug genommen.

Soweit die Frage auf die Gründe abzielt, aufgrund derer sich die Staatsregierung nicht für die Herabsetzung der Strafmündigkeit auf zehn Jahre einsetzt, wird auf die Antwort zu Frage 1.3 Bezug genommen.

Lediglich ergänzend ist anzuführen, dass nach einem Bericht der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages zur rechtlichen Situation der Strafmündigkeit in der EU (August 2019) die Grenze zur Strafmündigkeit grundsätzlich bei 14 bzw. 15 Jahren liege. Nur in den wenigsten Ländern liege sie darunter. Auf europäischer Ebene spricht sich das Ministerkomitee des Europarates (Empfehlung vom 24.09.2003, Rec [2003], 20) anstelle einer Herabsetzung der Strafmündigkeitsgrenze für die Entwicklung geeigneter Maßnahmen zur Prävention und Nachsorge aus. Auf internationaler Ebene plädieren u. a. die Vereinten Nationen dafür (General Comment No. 10, 25.04.2007), dass das Strafmündigkeitsalter nicht zu niedrig festgelegt werden sollte; zu einer Anhebung auf 14 Jahre oder 16 Jahre wird ermutigt.

4. Jugendstrafrecht nach Schweizer Vorbild

4.1 Aus welchen Gründen setzt sich die Staatsregierung nicht z. B. im Bundesrat für ein eigenes Jugendstrafrecht nach Schweizer Vorbild für 10- bis 18-Jährige ein, umfassend eine Strafuntersuchung durch eine eigene „Jugendstaatsanwaltschaft“, wie sie in Fragenkomplex 3 abgefragt wurde?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1.3 sowie 3.1 bis 3.3 Bezug genommen.

4.2 Aus welchen Gründen setzt sich die Staatsregierung nicht z. B. im Bundesrat für ein eigenes Jugendstrafrecht nach Schweizer Vorbild für 10- bis 18-Jährige ein, umfassend eine Entscheidungskompetenz, ob der Jugendliche eine erzieherische und/oder therapeutische Maßnahme benötigt, darunter auch die Kompetenz, eine vorsorgliche ambulante oder stationäre Schutzmaßnahme anzunehmen?

Soweit die Frage auf die Gründe abzielt, aufgrund derer sich die Staatsregierung nicht für die Herabsetzung der Strafmündigkeit auf zehn Jahre einsetzt, wird auf die Antwort zu Frage 1.3 Bezug genommen.

Im Übrigen ist anzuführen, dass Jugendstaatsanwälte bereits nach geltendem Recht über umfassende – und ausreichende – Entscheidungsbefugnisse im Hinblick auf angemessenen Reaktionen auf Jugendstraftaten verfügen.

Das deutsche Jugendstrafrecht trägt der Tatsache Rechnung, dass die Kriminalität junger Menschen in vielerlei Beziehung anders zu beurteilen ist als die von Erwachsenen. Im Mittelpunkt des Jugendstrafrechts steht das Bestreben, den straffällig gewordenen jungen Menschen zu einem rechtschaffenen und verantwortungsbewussten Lebenswandel zu erziehen. Andererseits ist auch das Jugendstrafrecht Strafrecht und nicht bloßes Erziehungs- oder Jugendhilferecht.

Dem Erziehungsgedanken, der unser Jugendstrafrecht wesentlich dominiert, kommt damit eine besonders hervorgehobene Bedeutung zu. Das deutsche Jugendstrafrecht stellt hierfür einen umfangreichen Katalog an Reaktionsmöglichkeiten auf Jugendstraftaten zur Verfügung.

Da oftmals bereits die Einleitung eines Strafverfahrens oder andere informelle Maßnahmen ausreichen, um dem Jugendlichen die Ernsthaftigkeit der Verfehlung vor Augen zu halten, bietet das Jugendgerichtsgesetz für diesen Fall die Möglichkeit des Absehens von der Verfolgung durch die Jugendstaatsanwaltschaft (gegebenenfalls unter Mitwirkung des Jugendrichters) gemäß § 45 JGG.

Anderenfalls erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage zu den Jugendgerichten, und zwar grundsätzlich je nach der Schwere des Tatvorwurfs bzw. der zu erwartenden Rechtsfolge zum Jugendrichter, zum Jugendschöffengericht oder zur Jugendkammer.

Im Hinblick auf die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, (auch) in Jugendsachen einen Untersuchungshaft- oder Unterbringungsbefehl oder die einstweilige Unterbringung in einem geeigneten Heim der Jugendhilfe bei Gericht zu beantragen, wird auf die Antwort zu Frage 3.2 Bezug genommen.

5. Organisation der Jugendgerichtsbarkeit

5.1 Aus welchen Gründen setzt sich die Staatsregierung nicht dafür ein, Jugendgerichte zu selbstständigen Gerichtsbehörden auszubauen, statt sie als spezialisierte Kammern der Erwachsenengerichtsbarkeit zu betreiben?

5.2 Aus welchen Gründen setzt sich die Staatsregierung nicht dafür ein, Jugendgerichte räumlich getrennt von anderen Gerichtsbehörden auszugestalten?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Jugendgerichte sind der amtsrichterliche Jugendrichter, das Jugendschöffengericht am Amtsgericht und die Jugendkammer am Landgericht. Nach geltendem Recht sollen die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte gemäß § 37 JGG erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist. Dadurch ist sichergestellt, dass die bei den Jugendgerichten eingesetzten Richter über die erforderliche erzieherische Befähigung verfügen.

Der Ausbau der Jugendgerichte zu selbstständigen – d. h. neben den Amts- und Landgerichten bestehenden – bzw. räumlich getrennten Gerichtsbehörden würde insbesondere die derzeit bestehenden Synergieeffekte einer einheitlichen Verwaltungsorganisation aufheben, ohne dass Vorteile ersichtlich wären, die dies rechtfertigen würden.

6. Schutzmaßnahmen (I)

6.1 In welchem Ausmaß ist im deutschen Jugendstrafrecht die im Schweizer Jugendstrafrecht enthaltene Option einer „Erziehungsaufsicht“ möglich, der gemäß eine Person oder eine Stelle bestimmt wird, der die Eltern Einblick und Auskunft über ihre Vorkehrungen zur Erziehung oder therapeutischen Behandlung der oder des Jugendlichen geben müssen (bitte begründen)?

6.2 In welchem Ausmaß ist im deutschen Jugendstrafrecht die im Schweizer Jugendstrafrecht enthaltene Option einer „Persönlichen Betreuung“ möglich, der gemäß dem Jugendlichen eine Betreuungsperson oder Betreuungsstelle zugewiesen wird, die die Eltern in ihren Erziehungsaufgaben unterstützt und den Jugendlichen persönlich betreut (bitte begründen)?

6.3 In welchem Ausmaß ist im deutschen Jugendstrafrecht die im Schweizer Jugendstrafrecht enthaltene Option einer „Ambulanten Behandlung“ oder „Unterbringung“ möglich, der gemäß bei dem Jugendlichen eine therapeutische und ambulante Intervention durchgeführt wird oder eine Unterbringung, der gemäß der Jugendliche aus seinem bisherigen Umfeld herausgenommen wird, was bei einer Privatperson, in einer Erziehungs- oder einer Behandlungseinrichtung erfolgen kann und offen oder geschlossen ausgestaltet sein kann?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Eine Jugendstraftat ist im deutschen Jugendstrafrecht in erster Linie durch Erziehungsmaßregeln zu ahnden. Erziehungsmaßregeln sind die Erteilung von Weisungen sowie die Anordnung, Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 JGG in Anspruch zu nehmen.

Im Rahmen der Hilfe zur Erziehung im Sinne des § 12 JGG kann der Richter dem Jugendlichen nach Anhörung des Jugendamts auferlegen, unter den im SGB VIII genannten Voraussetzungen Hilfe zur Erziehung in Form der Erziehungsbeistandschaft im Sinne des § 30 SGB VIII oder in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder in einer sonstigen betreuten Wohnform im Sinne des § 34 SGB VIII in Anspruch zu nehmen.

Weisungen sind Gebote und Verbote, welche die Lebensführung des Jugendlichen regeln und dadurch seine Erziehung fördern und sichern sollen, wobei an die Lebensführung des Jugendlichen keine unzumutbaren Anforderungen gestellt werden dürfen. Der Richter kann dem Jugendlichen insbesondere auferlegen, sich der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person (Betreuungshelfer) zu unterstellen.

Der Erziehungsbeistand und der Betreuungshelfer sollen das Kind oder den Jugendlichen bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds unterstützen und unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern.

7. Schutzmaßnahmen (II)

7.1 In welchem Ausmaß ist im deutschen Jugendstrafrecht die im Schweizer Jugendstrafrecht enthaltene Möglichkeit der Heranziehung der Finanzkraft der Eltern möglich, um die Kosten der staatlichen Erziehungshilfen mindestens teilweise zu kompensieren?

7.2 Wenn ja in 7.1, in wie vielen Prozent der Fälle kommt diese Möglichkeit zur Anwendung?

7.3 Wenn ja in 7.1, aus welchen Gründen setzt sich die Staatsregierung nicht für die Etablierung dieser Möglichkeit im deutschen Jugendstrafrecht ein?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Gemäß § 2 JGG gelten die allgemeinen Vorschriften auch im jugendgerichtlichen Verfahren, soweit im Jugendgerichtsgesetz nichts anderes bestimmt ist. Nach § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO hat der Angeklagte die Kosten des Verfahrens insoweit zu tragen, als sie durch das Verfahren wegen einer Tat entstanden sind, wegen der er verurteilt (oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung gegen ihn angeordnet) worden ist. In Verfahren gegen Jugendliche kann jedoch nach § 74 JGG davon abgesehen werden, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen.

Eine (teilweise) Kostentragungspflicht der Erziehungsberechtigten des verurteilten Jugendlichen sieht das deutsche Jugendstrafrecht zu Recht nicht vor. Denn das allgemeine strafprozessuale Kostenrecht beruht auf dem Grundsatz, dass Grund für die Auferlegung der Kosten in Strafsachen ist, dass der Verurteilte durch sein mindestens objektiv rechtswidriges Zuwiderhandeln gegen einen Straftatbestand Anlass gegeben hat, dass das – Kosten verursachende – Ermittlungs- und Strafverfahren durchgeführt werden musste. Es gilt das Verursacherprinzip. Eine pauschale Verantwortlichkeit der Eltern für das strafbare Verhalten der eigenen Kinder ist indes abzulehnen.

8. Strafmaßnahmen

8.1 Welche negativen Aspekte nach dem Vorbild der im Schweizer Jugendstrafrecht nachrangig zu Schutzmaßnahmen auszusprechenden Strafmaßnahmen auch für Zehnjährige sind der Staatsregierung bekannt?

Negative (oder sonstige) Aspekte von Strafmaßnahmen des Schweizer Jugendstrafrechts werden hier nicht überwacht, sodass schon aus diesem Grund eine Kommentierung oder Bewertung nicht erfolgen kann.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.3 Bezug genommen.

8.2 Aus welchen Gründen setzt sich die Staatsregierung nicht für eine Ausweitung der Anwendung von Schutzmaßnahmen und Strafmaßnahmen auch auf Zehnjährige ein (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1.3 Bezug genommen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.